



Sind Vermögenswerte von russischen Oligarchen kriminellen Ursprungs?

CHRISTIAN HARTMANN / REUTERS

Keine Sippenhaftung bei Oligarchenvermögen

Bevor Geld von russischen Magnaten eingezogen werden kann, ist die Beteiligung oder Unterstützung einer kriminellen Organisation nachzuweisen. Die Beschuldigten haben Rechte. Gastkommentar von Felix Bommer

Kann man beschlagnahmte Gelder von sogenannten russischen Oligarchen einziehen, mit Blick auf die Mittel, die für den Wiederaufbau in der Ukraine nötig sein werden? Darüber ist eine Kontroverse entbrannt. Die einen sagen, aus rechtsstaatlichen Gründen komme eine Konfiskation nicht infrage, weil sie ohne Grund in die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsgarantie eingreife. Die Gegenansicht verweist auf Art. 72 des Strafgesetzbuchs, wonach Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, eingezogen werden können.

Kann diese Bestimmung als Grund für den Eingriff in geschütztes Eigentum gelten? Aufzukommen für Reparationszahlungen hat der russische Staat, weil er einen völkerrechtswidrigen Krieg führt; ob er dies später einmal tun wird, ist ungewiss. Gewiss ist aber, dass dafür nicht Privatpersonen einzig aufgrund ihrer (russischen) Staatsangehörigkeit geradzustehen haben, seien sie «Oligarchen» oder nicht. Unter diesem Aspekt gibt es keinen Grund, ihnen ihr Vermögen wegzunehmen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Einziehung der Vermögenswerte und ihre Verwendung zwei Fragen darstellen, die getrennt voneinander zu beantworten sind. Eingezogene Gelder fallen nämlich nach Strafgesetzbuch an den Bund oder an die Kantone – und zwar in die allgemeine Staatskasse, sie unterliegen nicht einer bestimmten Zweckbestimmung. Die Verbindung der Einziehung mit der Verwendung solcher Gelder ist ein Missgriff.

Die entscheidende Frage ist somit, ob und in welchem Ausmass Vermögenswerte von Oligarchen (wer immer dazu gehören mag) einziehbar sind. Einziehung bedeutet entschädigungslose Enteignung mit den Mitteln des Strafrechts. Sie ist einerseits zulässig, wenn die Vermögenswerte kriminellen Ursprungs sind. Für diesen Nachweis genügt indes nicht, dass sich ihre Inhaber auf einer Sanktionsliste der Uno oder der EU finden. Es braucht den Nachweis der kriminellen Herkunft dieser Vermögenswerte, dieser ist aber kaum zu führen.

Infrage kommt andererseits der erwähnte Art. 72 des Strafgesetzbuchs. Als kriminelle Organisation hatte der Gesetzgeber ursprünglich das organisierte Verbrechen im Auge, etwa die Mafia. Von staatsgegründeter oder staatsverstärkter Kriminalität war nicht die Rede. Näher zu prüfen wäre somit, ob nicht der russische Präsident und seine allerengste Entourage selber als kriminelle Organisation einzustufen sind.

Die genannte Strafbestimmung ist Mitte 2021 zudem auf terroristische Organisationen ausgedehnt worden. Beispiele dafür sind nicht nur gegen staatliche Strukturen agierende Netzwerke wie die ETA, die Roten Brigaden oder al-Kaida. Auch eine «parastaatliche» Organisation wie der IS fällt unter den Begriff terroristische Organisation. Es stellt sich also die Frage, ob das nicht umso mehr für die obersten Zirkel eines Staates gelten muss, der einen völker(traf)rechtswidrigen Krieg gegen einen benachbarten Staat führt und dabei massive Kriegsverbrechen gegen dessen Bevölkerung verübt.

Zwar passen die Umschreibungen von Terrorismus im Strafgesetzbuch einigermaßen auf den Angriffskrieg Russlands – mit Gewaltverbrechen die

Zugehörigkeit, Beteiligung oder Unterstützung einer kriminellen Organisation müssen nachgewiesen werden.

Bevölkerung einzuschüchtern oder einen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen. Doch es bleibt juristisches Neuland.

Gesetzt den Fall, man stuft den Aggressor so ein: Welches sind nun die Vermögenswerte dieser Organisation? Solche, die in ihrer Verfügungsmacht liegen; solche, auf die sie jederzeit zugreifen kann – und die Vermögen von Personen, die an ihr beteiligt sind. Diese machen sich nach Art. 260^{ter} Abs. 1 StGB strafbar, und für ihre Vermögenswerte wird die Verfügungsmacht der Organisation vermutet.

Nun ist aber dieser Nachweis der Beteiligung schwierig zu führen. Das gilt gerade dann, wenn sie im Ausland erfolgt und dafür Rechtshilfe erforderlich ist, die von Russland nicht geleistet würde. Zudem steht dem Betroffenen der Beweis des Gegenteils offen, dass trotz Beteiligung an der kriminellen Organisation diese nicht über seine Vermögenswerte verfügen kann.

Es gibt zudem weitere Kreise, die zur Organisation gezählt werden: diejenigen, die nicht an ihr beteiligt sind, sie aber unterstützt haben (etwa durch Waffenlieferungen oder durch die Verwaltung von Vermögenswerten). Vorausgesetzt ist jeweils, dass dadurch die Organisation gestärkt wird. Für die Vermögenswerte solcher Personen wird ebenfalls die Verfügungsmacht der Organisation vermutet.

All dies hätte auf Anklage der (Bundes-)Staatsanwaltschaft hin entweder in einem Strafverfahren wegen Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation zu geschehen oder aber in einem Einziehungsverfahren. Zugehörigkeit, Beteiligung oder Unterstützung einer kriminellen Organisation müssen nachgewiesen werden – wie auch deren Bestehen. Dabei sind sämtliche Beschuldigtenrechte zu wahren, und es stehen die üblichen Rechtsmittel zur Verfügung. Die Hürden für eine solche Einziehung sind somit hoch – eine Sippen-, genauer «Nationalitäten»-haftung jedenfalls kann es in einem Rechtsstaat nicht geben.

Felix Bommer ist Professor für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Zürich.